IIIIII KANTON solothurn

# *Regierungsratsbeschluss*

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1361

**Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2013**
**Feststellung über das Zustandekommen der 27. Änderung: Bandbreitenverträge für Lehrpersonen der Volksschule**

---

## 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Februar 2012 beantragt der Leiter des Rechtsdienstes der Stadt Solothurn in Übereinstimmung mit verschiedenen Schuldirektionen, das bisher aufwändige Verfahren bei Pensenänderungen bei den Lehrpersonen der Volksschule administrativ zu vereinfachen und die Anstellungsmöglichkeit mit Verträgen nach dem Bandbreitenmodell zu schaffen. Dieses Bandbreitenmodell werde bei den Lehrpersonen der Berufsfachschulen und der Mittelschulen bereits angewendet. Mit der Einführung von Bandbreitenverträgen müssten deutlich weniger Verträge erstellt und geändert werden. Der bürokratische Aufwand für den Arbeitgeber könnte deutlich vermindert werden.

Der Solothurner Schulleiterverband und der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden unterstützen dieses Begehren.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Anstellungsformen

Im § 38 GAV ist geregelt, dass das Anstellungsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und dem Staat mittels schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet wird. Der Anstellungsvertrag kann auf befristete oder unbefristete Zeit abgeschlossen werden. Die weitaus meisten Mitarbeitenden der Verwaltung sind mit einem solchen Vertrag zu einem definierten Pensum angestellt.

Im Bereich der Schulen führen die schwankenden Schüler/innenzahlen und das teilweise frei wählbare Unterrichtsangebot dazu, dass vielen Lehrpersonen kein langfristig gesichertes Pensum angeboten werden kann. Es liegt aber im Interesse der Schulen, diesen Lehrpersonen eine möglichst hohe Vertragssicherheit anzubieten. Daraus hat sich das Instrument des Bandbreitenvertrages entwickelt. Bei dieser Anstellungsform wird mit der Lehrperson ein unbefristeter Anstellungsvertrag im Pensenumfang des gesicherten Pensenteils und einem definierten Pensenrahmen, innerhalb welchem das Unterrichtspensum und entsprechend auch der Lohn schwanken können, abgeschlossen. Diese Vertragsform gibt der Lehrperson mehr längerfristige Anstellungssicherheit, als wenn ihr wiederholt ein befristeter Anstellungsvertrag angeboten werden muss. Bandbreitenverträge werden im Bereich der Kantonalen Schulen seit Jahren abgeschlossen (§§ 404 und 454 GAV). Der maximale Pensenrahmen beträgt hier fünf Lektionen.

### 2.2 Bandbreitenverträge auch für die Lehrpersonen der Volksschule

Bandbreitenverträge sind auch für die Lehrpersonen der Volksschule ein sinnvolles Instrument. Mit solchen Verträgen kann mehr Sicherheit bezüglich eines garantierten Pensums erzielt wer-

den und die Zahl der befristeten Anstellungsverhältnisse wird sinken. Der maximale Pensenrahmen soll auf drei Lektionen definiert werden. Für die Gemeinden bedeutet die Möglichkeit von Bandbreitenverträgen weniger administrativer Aufwand und für die Schulleitungen mehr Planungsstabilität.

Der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn befürwortet die Einführung von Bandbreitenverträgen für die Lehrpersonen der Volksschule grundsätzlich. Er knüpfte diese Zustimmung aber an die Bedingung, dass der Kanton eine Aufsichtsinstanz installiere, welche bei Meinungsverschiedenheiten die korrekte Anwendung von Bandbreitenverträgen durch die Schulleitungen respektive Gemeinden prüfen sollte. Die Kantonale Verwaltung erachtete diese Aufsichtsfunktion nicht als ihre Aufgabe, denn sie beurteilte das Einsetzen eines Gremiums zur Überwachung der Einhaltung einer einzelnen GAV-Regelung nicht als angemessen. Zudem sind die Gemeinden die Anstellungsbehörden für die Lehrpersonen der Volksschule. In der Folge haben sich der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden, der Solothurner Schulleiterverband und der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn darauf geeinigt, selber ein Gremium einzusetzen, an welches sich Lehrpersonen und Schulleitungen bei Anwendungsproblemen wenden können. Unter dieser Voraussetzung stimmt der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn der neuen Regelung zu.

Den Lehrpersonen, welche mit einem Bandbreitenvertrag angestellt sind, soll - in Analogie zur Regelung bei den kantonalen Lehrpersonen - das Recht gegeben werden, auf eine angeordnete Pensenerhöhung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu verzichten.

Der GAV soll wie folgt geändert werden:

> *§ 338. Unbefristete Anstellung*
> [1] Grundsätzlich werden die Lehrpersonen unbefristet angestellt.
> [2] Soweit das Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich für nicht mehr als zwei Jahre sichergestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensenteil (Sockelpensum) und ein darüber hinausgehender Pensenrahmen von höchstens drei Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensenteil festgelegt.
> [3] Angeordnete Pensenerhöhungen im festgelegten Pensenrahmen werden wirksam, wenn die Lehrperson nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung schriftlich ihren Verzicht auf die Erhöhung erklärt.
>
> *§ 338$^{bis}$. Befristete Anstellung*
> [1] Lehrpersonen werden soweit befristet angestellt, als mit dem Pensenrahmen die Unsicherheit in der Pensenfestlegung nicht abgedeckt werden kann.
> [2] Lehrbeauftragte und Stellvertretende werden befristet angestellt.

## 3. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission

An ihren Sitzungen vom 24. September 2013, 28. Januar 2014 und 26. Februar 2014 hat die Gesamtarbeitsvertragskommission Einigkeit über die nachfolgenden GAV-Änderungen erzielt.

## 4. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 27. Mai 2014 (RRB Nr. 2014/953) zugestimmt.

## 5. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

## 6. Beschluss

Siehe nächste Seite

# Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 27. Änderung

RRB Nr. 2014/1361 vom 12. August 2014

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 26. Februar 2014 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

**I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004[1]) wird wie folgt geändert:

§ 338 lautet neu:

*§ 338. Unbefristete Anstellung*
[1] Grundsätzlich werden die Lehrpersonen unbefristet angestellt.
[2] Soweit das Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich für nicht mehr als zwei Jahre sichergestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensenteil (Sockelpensum) und ein darüber hinausgehender Pensenrahmen von höchstens drei Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensenteil festgelegt.
[3] Angeordnete Pensenerhöhungen im festgelegten Pensenrahmen werden wirksam, wenn die Lehrperson nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung schriftlich ihren Verzicht auf die Erhöhung erklärt.

§ 338 bis wird neu eingefügt:

*§ 338bis. Befristete Anstellung*
[1] Lehrpersonen werden soweit befristet angestellt, als mit dem Pensenrahmen die Unsicherheit in der Pensenfestlegung nicht abgedeckt werden kann.
[2] Lehrbeauftragte und Stellvertretende werden befristet angestellt.

**II.**

Die Änderungen treten rückwirkend auf 1. August 2014 in Kraft.

Andreas Eng
Staatsschreiber

---

[1]) BGS 126.3.

**Verteiler**

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei
Volksschulamt (3)
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Verband solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Einwohnergemeinden (118, Versand durch Staatskanzlei)
Amtsblatt
GS, BGS